### Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### zur

# Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zechenwaldplatz" der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

## in Brachbach in der Verbandsgemeinde Kirchen

Stand: 23. Juli 2018 Anpassung: 14. Juni 2022

Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Fachgebiet Bauleitplanung 4.2

Lindenstraße 1 57548 Kirchen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land Kaiserstraße 28 51540 Waldbröl HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0 Fax: 02291 / 927803-9

info@hkr-landscahftsarchitekten.de www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Maag, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
2	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	5
3	RELEVANZPRÜFUNG	5
<b>4</b> 4.1	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	<b>7</b> 7
5	FAZIT	7
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	8
ABE	BILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbi	ildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2017)	.2
Abbi	ldung 2: Blick von Süd-Westen auf das Plangebiet	.2
	ldung 3: Obergeschoss der Gewerbehalle	
Abbi	ldung 4: Blick von Osten auf das Plangebiet	.3

#### **ANHÄNGE**

Anlage 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

#### 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Brachbach plant im Zuge der Bereitstellung von Wohnbauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zechenwaldplatz" in der Ortsgemeinde Brachbach. Die ursprüngliche Planung eines Gemeindezentrums im Rahmen des Förderprogramms "LEBENDIGE Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden" wurde aufgegeben.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Januar 2018 mit der Artenschutz prüfung, für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zechenwaldplatz" als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Brachbach in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg). Das Gebiet umfasst eine ehemalige Gewerbefläche. Die Fläche ist größtenteils versiegelt, im Zentrum steht eine verlassene Gewerbehalle mit angrenzendem Wohnhaus. Im Nordwesten befindet sich eine weitere Lagerhalle. Auf dem stillgelegten Gelände sind vereinzelt Pioniergehölze aufgekommen. Im südwestlichen Bereich wird die versiegelte Fläche durch Ruderalflur durchbrochen. Im Nordosten vor dem Wohngebäude befindet sich eine kleine Hausgartenfläche mit geringem Gehölzbestand. Das Plangebiet wird im Südwesten von der Marienstraße, im Süden von der Straße "Zechenwaldplatz" und im Nordosten vom Erzweg begrenzt. In der näheren Umgebung findet sich hauptsächlich Wohnbebauung, im Norden des Plangebietes liegt ein bewaldeter Hang. Im Osten befindet sich der Zechenwaldplatz, welcher als kleiner Gemeindepark fungiert.

Im Zuge der Nutzungsänderung bzw. Wiederaufnahme einer Nutzung auf dem Gelände des Zechenwaldplatzes, kommt es zum Abriss der Gewerbehalle sowie des Wohnhauses.

Die Lage des Änderungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © Geobasisdaten: geoportal.rlp, 2018)



Abbildung 2: Blick von Süd-Westen auf das Plangebiet



Abbildung 3: Obergeschoss der Gewerbehalle



Abbildung 4: Blick von Osten auf das Plangebiet

Der Fachbeitrag Artenschutz wird in Form einer Risikoeinschätzung vorgelegt, da aufgrund der vorhersehbar geringen Beeinträchtigungen bzw. bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen eine vertiefende Prüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Daten herangezogen:

- Informationssystem ArteFakt f
  ür das betreffende TK-Blatt 5113 "Freudenberg"
- Kartendienst Artdatenportal (LfU)
- Artennachweise im 2 x 2 km-Raster des LANIS
- Ergebnisprotokoll Fledermausuntersuchung (Schmidt-Fasel, 2018)

#### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Vorhabenbereich können potenziell Tier- oder Pflanzenarten vorkommen, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die entweder gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2, Nr. 14 besonders geschützt oder in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind. Da vorübergehende Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist für das Vorhaben nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) geändert. Der Bundesgesetzgeber hat damit durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen

zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umge-

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz. In dieser Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

setzt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 44 Abs. 5 gelten diese Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

#### 2 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zechenwaldplatz" als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der

Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gebäude, vegetationsarme Flächen oder Siedlungsbrachen gebunden sind

**Baubedingt** kann es kurzzeitig und jeweils kleinräumig zu Störungen in Form von Lärm- und Staubbelastung durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kommen.

**Betriebsbedingte** Auswirkungen, die zu nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktion führen werden durch das Gemeindezentrum Brachbach nicht erwartet.

#### 3 RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht beachtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für den Vorhabenbereich nicht vor. Daher erfolgt die Artenschutzrechtliche Prüfung maßgeblich in Form der Relevanzprüfung (siehe Tabelle im Anhang). Hierbei werden alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bearbeitet, die im betroffenen Messtischblatt 5113 "Freudenberg" (gem. ARTeFAKT des LUWG) aufgelistet sind.

Das Vorkommen von Fischen, Muscheln, Krebsen, Libellen, Amphibien und den Schneckenarten kann im Untersuchungsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Gewässer vorhanden sind. Geschützte Farn- und Blütenpflanzen wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Als Heuschreckenart ist die Waldgrille genannt, die aufgrund der fehlenden Waldstrukturen im Vorhabensgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Von dem Vorhaben können potentiell die Artengruppen Vögel, Säuger, Reptilien, Falter und Käfer betroffen sein. Ein besonderes Augenmerk ist auf gebäudebewohnende Arten zu legen, da es durch das Vorhaben zum Abriss der Gewerbehalle sowie des Wohnhauses kommt. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten, die Tötung von Individuen und erhebliche Störungen der o.g. Arten zu vermeiden, sind die in Kap. 4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet gemäß faunistischen Untersuchungsergebnissen oder der Relevanzprüfung (Anhang 1) relevant ist.

Im Vorhabensgebiet wurden weder in den Gebäuden, noch auf dem umgebenden Gelände des Zechenwaldplatzes Vogelnester vorgefunden. Es sind somit keine Brutstätten betroffen. **Vogelarten**, die sich vorübergehend zur Nahrungssuche auf dem Gelände aufhalten, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund ihrer hohen Mobilität können sie auf andere Nahrungshabitate ausweichen. Nach Bauende kann das Gelände wieder zur Nahrungssuche genutzt werden.

Bei der Gruppe der **Säuger** kann das Eichhörnchen potentiell zur Nahrungssuche im Vorhabensraum vorkommen. Es werden jedoch keine Fortpflanzungshabitate beeinträchtigt. Das Vorkommen von **Fledermäusen** wurde in einer Begehung am 26.06.2018 durch eine fachkundige Person untersucht. Es wurde festgestellt, dass beide Gebäude als Fledermausquartiere ungeeignet sind (vgl. Ergebnisprotokoll Fledermausuntersuchung, 2018). Individuen, die sich zur Nahrungssuche auf dem Gelände aufhalten werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig gestört. Nach Bauende kann das Gelände wieder zur Nahrungssuche genutzt werden.

Das Vorkommen von **Faltern** ist aufgrund der geringen Blütenvielfalt sehr gering. Arten, die sich vorübergehend im Vorhabensgebiet aufhalten, erfahren keine Beeinträchtigung, da sie aufgrund ihrer hohen Mobilität schnell auf angrenzende Flächen ausweichen können.

Bei den **Reptilien** ist das Vorkommen der Ringelnatter möglich. Sie erfährt durch das Vorhaben jedoch ebenfalls keine Beeinträchtigung, da keine Fortpflanzungshabitate betroffen sind. Bei den **Käfern** wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sie auf benachbarte Flächen ausweichen können und keine Beeinträchtigung erfahren.

#### 4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

#### 4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

#### V 1 Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung der Gehölze außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Mitte November und Ende Februar, vorzunehmen.

#### 5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zechenwaldplatz", unter der Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Reichshof, den 23. Juli 2018

#### 6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG VOM 29. JULI 2009.

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP, 2015: ARTeFakt – Arten und Fakten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

#### Anhang 1

#### Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Die folgende Tabelle zeigt die im Bereich des Messtischblattes 5113 Freudenberg <u>potenziell</u> vorkommenden Arten, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die entweder gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt oder in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind.

ARTeFAKT - In den ausgewählten TK 25 sind folgende Arten gemeldet.

Auswertung für TK	5113 Freudenberg		Relevanz für den Wirkraum des Projektes							
wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Ausschlussgründe für die Art				
Vögel	/ögel									
Turdus merula	Amsel				§	Keine Brutstätte betroffen				
Motacilla alba	Bachstelze				§	Keine Brutstätte betroffen				
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§	Keine Brutstätte betroffen				
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V		§	Keine Brutstätte betroffen				
Parus caeruleus	Blaumeise				§	Keine Brutstätte betroffen				
Carduelis cannabi- na	Bluthänfling	V	V/V w		§	Keine Brutstätte betroffen				
Fringilla coelebs	Buchfink				§	Keine Brutstätte betroffen				
Dendrocopos major	Buntspecht				§	Keine Brutstätte betroffen				
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§	Keine Brutstätte betroffen				
Garrulus glandarius	Eichelhäher				8	Keine Brutstätte betroffen				
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.				

Pica pica	Elster				§	Keine Brutstätte betroffen
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§	Keine Brutstätte betroffen
Phylloscopus trochilus	Fitis				§	Keine Brutstätte betroffen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Certhia brachyda- ctyla	Gartenbaumläufer				§	Keine Brutstätte betroffen
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§	Keine Brutstätte betroffen
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§	Keine Brutstätte betroffen
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§	Keine Brutstätte betroffen
Serinus serinus	Girlitz				§	Keine Brutstätte betroffen
Emberiza citrinella	Goldammer				§	Keine Brutstätte betroffen
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§	Keine Brutstätte betroffen
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	Keine Brutstätte betroffen
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§	Keine Brutstätte betroffen
Picus viridis	Grünspecht				§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Accipiter gentilis	Habicht				§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Parus cristatus	Haubenmeise				§	Keine Brutstätte betroffen.
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§	Keine Brutstätte betroffen.

Passer domesticus	Haussperling	3	V		§	Keine Brutstätte betroffen.
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§	Keine Brutstätte betroffen.
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§	Keine Brutstätte betroffen.
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				§	Keine Brutstätte betroffen.
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§	Keine Brutstätte betroffen.
Sitta europaea	Kleiber				§	Keine Brutstätte betroffen.
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§	Keine Brutstätte betroffen.
Parus major	Kohlmeise				§	Keine Brutstätte betroffen.
Apus apus	Mauersegler				§	Keine Brutstätte betroffen.
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§	Keine Brutstätte betroffen.
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§	Keine Brutstätte betroffen.
Dendrocopos medi- us	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	Keine Brutstätte betroffen.
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§	Keine Brutstätte betroffen.
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Corvus corone	Rabenkrähe				§	Keine Brutstätte betroffen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		8	Keine Brutstätte betroffen.
Aegolius funereus	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Columba palumbus	Ringeltaube				§	Keine Brutstätte betroffen.
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	Keine Brutstätte betroffen.

Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Aegithalos cau- datus	Schwanzmeise				§	Keine Brutstätte betroffen.
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Casmerodius albus	Silberreiher			Anh.I	§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Turdus philomelos	Singdrossel				§	Keine Brutstätte betroffen.
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§	Keine Brutstätte betroffen.
Accipiter nisus	Sperber				§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Glaucidium passe- rinum	Sperlingskauz			Anh.I: VSG	§§§	Keine Brutstätte betroffen.
Sturnus vulgaris	Star	V			§	Keine Brutstätte betroffen.
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§	Keine Brutstätte betroffen.
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Parus palustris	Sumpfmeise				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Nucifraga caryo- catactes	Tannenhäher	V			§	Keine Brutstätte betroffen
Parus ater	Tannenmeise				§	Keine Brutstätte betroffen
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßi- ge Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	Keine Brutstätte betroffen

Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§	Keine Brutstätte betroffen
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	Keine Brutstätte betroffen
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§	Keine Brutstätte betroffen
Strix aluco	Waldkauz				§§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Phylloscopus sibila- trix	Waldlaubsänger	3			§	Keine Brutstätte betroffen
Asio otus	Waldohreule				§§§	Keine Brutstätte betroffen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Cinclus cinclus	Wasseramsel				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Mö- wenvögel				(§)	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Parus montanus	Weidenmeise				§	Keine Brutstätte betroffen
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§	Keine Brutstätte betroffen
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§	Keine Brutstätte betroffen
Troglodytes tro- glodytes	Zaunkönig				§	Keine Brutstätte betroffen
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§	Keine Brutstätte betroffen
Säuger						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§	Keine artspezifischen Fortpflanzungs-Habitate im Wirkraum vorhanden.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen				§§§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	IV	§§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.

Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Muscardinus avel- lanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§	Keine artspezifischen Fortpflanzungs-Habitate im Wirkraum vorhanden.
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen.
Amphibien						
Salamandra sala- mandra	Feuersalamander				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Bufo bufo	Erdkröte				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		G	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Falter						
Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V		§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt.
Argynnis paphia	Kaisermantel				§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt.
Lycaena virgaureae	Dukaten-Feuerfalter	2	V		§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt.
Maculinea nausit- hous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden

Polyommatus ica- rus	Hauhechel-Bläuling				§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt.			
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt.			
Schnecken									
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschne- cke	[3]	3			Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	[3]	3	II		Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Käfer									
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigung durch das Projekt.			
Pachytodes cerambyciformis					§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigung durch das Projekt.			
Spinnen									
Dolomedes fimbria- tus	Listspinne, Gerandete Jagdspinne		3		§	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigung durch das Projekt.			
Heuschrecken									
Nemobius sylvestris	Waldgrille					Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Libellen									
Calopteryx virgo	Blauflügel- Prachtlibelle	3	3		§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Enallagma cyathi- gerum	Gemeine Becherjung- fer				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosa- ikjungfer				§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			
Cordulia aenea	Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	4	V		§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden			

Krebse							
Astacus astacus	Edelkrebs	1	1	V	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Muscheln							
Margaritifera mar- garitifera	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Fische							
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V		Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Thymallus thymal- lus	Äsche	1	2	V		Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Barbus barbus	Barbe	2		V		Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Gobio gobio	Gründling	3				Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Anguilla anguilla	Flussaal	4	3		§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II		Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§	Keine artspezifischen Habitate im Wirkraum vorhanden	
Pflanzen							
Matteuccia struthi- opteris	Straußenfarn	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Polystichum aculea- tum	Dorniger Schildfarn				§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Lycopodium clavat- um	Keulen-Bärlapp		3	V	§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast				§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)			Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Ilex aquifolium	Europäische Stech- palme				§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	
Menyanthes trifolia- ta	Fieberklee	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.	

Pedicularis sylvati- ca	Wald-Läusekraut	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Arnica montana	Arnika, Berg- Wohlverleih	3	3	V	§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Dactylorhiza maculata s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Dactylorhiza majalis s.str.	Breitblättrige Finger- wurz	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständel- wurz				§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.
Platanthera chlor- antha	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§	Nicht im Wirkraum vorgefunden.

Schutzstatus gem. E	Schutzstatus gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14)								
§	Besonders geschützte Art								
§§	Streng geschützte Art								
§§§	Streng geschützte Art gem. EG-Artenschutzverordnung								
	Nr. 338/97								
Gelistet in Anhang d	er FFH-Richtlinie								
II	Anhang II-Art								
IV	Anhang IV-Art								
V	Anhang V-Art								
Gelistet in der Vogel	schutzrichtlinie								
Anh.I: VSG	Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiet in RP								
Art.4 (2): Brut	Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP								
Art.4 (2): Rast	Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP								
Sonst. Zugvogel	Sonstige gefährdete Zugvogelart – Brut in RP								